



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
MD Dr. Nils Weith
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 24. Mai 2024

Per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

GZ IV A 2 - S 1910/23/10044 :002
DOK 2024/0210513

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs. Dennoch müssen wir die sehr kurze Einlassungsfrist von vier Arbeitstagen beanstanden. Immerhin umfasst der Referentenentwurf 240 Seiten und enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur teilweise miteinander verbundener Regelungen und Maßnahmen.

Zu dem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 2

Nummer 1

§ 3 Nummer 72 Satz 1 EStG – E

Die vorgesehene Erhöhung der zulässigen Bruttoleistung auf bis zu 30 KW (peak) pro Wohn- bzw. Gewerbeeinheit ist zu begrüßen. Sie führt zu einer Verbesserung beim Treffen von Investitionsentscheidungen und beseitigt Unklarheiten bei der Anwendung der Norm. Zudem wird die Norm durch die Anhebung und Vereinheitlichung verständlicher.

Nummer 5

§ 10 Absatz 2c EStG – E

Die vorgesehene Ergänzung betrifft die elektronische Übermittlung von (zusätzlichen) Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung und von Beiträgen an berufsständische Versorgungseinrichtungen. Bisher werden freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung und Beiträge für berufsständische Versorgungswerke nicht übermittelt. Dies führt regelmäßig zur Aussteuerung der betreffenden Steuererklärungen und erfordert manuelle Bearbeitung und zusätzliche Nachweisführung durch den Steuerpflichtigen. Die vorgesehene Änderung in § 10 Abs. 2c EStG entspricht einer langjährigen Forderung des BVL.

Nummer 9

§ 39a Absatz 1 aa) ccc) EStG – E

In Trennungsfällen soll der zeitanteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden können. Damit wird die Rechtsprechung des BFH zu § 24b EStG umgesetzt. Die Änderung ist vorteilhaft für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denn die Entlastung erfolgt bereits unterjährig bei der monatlichen Gehaltsabrechnung und wird vom BVL begrüßt.

Nummer 11

§ 40 Absatz 2 aa) Satz 1 bbb) Nr. 8 EStG – E

Der Einführung einer neuen Regelung zur Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets bis zu 2.400 Euro pro Jahr steht der BVL aus steuersystematischen Gründen äußerst kritisch gegenüber. Ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Mobilitätsbudget soll (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn) in Höhe von bis zu 2.400 Euro pauschal mit 25 % versteuert werden können. Der BVL lehnt die Förderung von Benefits des Arbeitgebers für private Lebenshaltungskosten ab.

Dem Wortlaut der Vorschrift nach handelt es sich bei den Aufwendungen ausschließlich um außerdienstliche – dem Privatbereich zuzuordnende - Sachverhalte des Arbeitnehmers, die der Arbeitgeber gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstatten und den hierdurch entstehenden Arbeitslohn pauschal versteuern kann. Die Pauschalierungsmöglichkeiten des § 40 Abs. 2 EStG haben zumindest einen mittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. Dieser Bezug fehlt bei der geplanten Neuregelung gänzlich.

Während der Gesetzgeber in anderen Bereichen zwangsläufig entstehende beruflich veranlasste Aufwendungen ganz oder teilweise nicht zum Abzug zulässt (z.B. durch die Begrenzung der Entfernungspauschale auf eine regelmäßig weit unter den tatsächlichen Aufwendungen liegenden Höhe, bei den aus haushalterischen Gründen nicht an die Inflationsentwicklung angepassten Verpflegungspauschalen oder bei der Deckelung der Unterkunftskosten bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung), sollen hier private Aufwendungen des Arbeitnehmers begünstigt werden. Wir halten es für sinnvoller und für zwingend erforderlich, gesetzliche Anpassungen in den Bereichen vorzunehmen, die die berufliche Tätigkeit der Arbeitnehmer betreffen. Dem Wunsch, öffentliche Verkehrsmittel auch für private Fahrten zu nutzen, wurde u. E. durch die Regelung des § 3 Nr. 15 EStG bereits ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus erscheint es uns im Falle einer praktischen Umsetzung von Bedeutung, dass Angebote vorhanden sind, die umgesetzt werden könnten. Vor allem in den ländlichen Gebieten ist der öffentliche Personenverkehr mangelhaft ausgebaut und bietet nicht die erforderlichen Anreize und Möglichkeiten.

Artikel 4

Nummer 1

§ 10 Absatz 2b Satz 2 und 3 EStG – E

Die bisher befristete Vereinfachungsregelung, Steuerfreiheit für Bonusleistungen von gesetzlichen Krankenkassen bis zu einem Betrag von 150 Euro zu gewähren, soll dauerhaft gesetzlich verankert werden. Die Übergangsregelung hat sich in der Vergangenheit als praktikabel und unbürokratisch erwiesen. Die Streichung der Befristung zur steuerlichen Behandlung von Bonuszahlungen bis zum 31.12.2023 halten wir für richtig, weil in der Praxis Streitige Fälle vermieden werden können. Laut Gesetzesbegründung hat die Regelung keine großen finanziellen Auswirkungen. Überlegenswert wäre es deshalb, auf die Begrenzung von 150 Euro gänzlich zu verzichten. Ein Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten gem. § 65a SGB V stellt keine Beitragserstattung dar. In der Praxis dürften sowieso kaum Fälle auftreten, in denen ein Bonus von mehr als 150 Euro gewährt wird.

Nummer 4

§ 22 Nummer 5 Satz 2 EStG – E

Es ist vorgehen, dass ausländische Betriebsrenten o.ä. in gleichem Umfang versteuert werden, wie vergleichbare inländische Renten. Hat der ausländische (Tätigkeits-) Staat

Steuervergünstigungen wie z. B. gemäß § 3 Nr. 63 EStG gewährt, soll eine Rente in Deutschland voll nachgelagert versteuert werden. In der Gesetzesbegründung wird gemäß bisherigem Recht von einer Besserstellung ausländischer Renten gesprochen, die beseitigt werden soll. Im Ergebnis führt dies zu einer Steuererhöhung in Fällen ausländischer Betriebsrenten, die laut Koalitionsvertrag ausgeschlossen sein sollten.

Das aktuelle Recht beachtet ein Grundprinzip der Besteuerung von Alterseinkünften. Wenn Deutschland beim Aufbau einer Alterssicherung auf die Besteuerung vollständig oder teilweise verzichtet hat (z. B. durch eine steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG), dann erfolgt eine nachgelagerte volle Versteuerung der Rente. Wenn ein ausländischer Staat in der Ansparphase auf die Besteuerung verzichtet hat, besteht für Deutschland kein Recht einer vollen nachgelagerten Besteuerung. Mit einer steuerlichen Besserstellung ausländischer Betriebsrenten hat die Neuregelung u. E. deshalb nichts zu tun, weshalb wir uns gegen diese geplante Änderung aussprechen.

Weitere Vorschläge des BVL:

Einige Maßnahmen, die bereits im Referentenentwurf eines Wachstumschancengesetzes vorgesehen waren, jedoch nicht umgesetzt wurden, sollten nunmehr ins Jahressteuergesetz 2024 aufgenommen werden. Wir regen insbesondere folgende Änderungen an:

- Erhöhung der **GWG-Grenze auf 1.000 Euro**: Der BVL hält eine Anhebung der Betragsgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) für eine sinnvolle Maßnahme. Auch Arbeitnehmer können von einer erhöhten GWG-Grenze profitieren, weil die Anschaffungskosten für Arbeitsmittel, bspw. für einen Bürostuhl oder höhenverstellbaren Tisch, im Anschaffungsjahr bis zur Grenze vollständig abgesetzt werden können und nicht mehr über mehrere Jahre verteilt werden müssen.
- Anpassung der **Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen**: Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen sollten angehoben werden. Um die Mehrheit der Fälle realitätsnah abbilden zu können, müssen Pauschalen in Form von zielgenauen Einzelpauschalen ausgestaltet werden. Aufwandsabhängige Pauschalen, die den tatsächlichen individuellen Aufwand bei Steuerpflichtigen abbilden, halten wir für richtig und zweckmäßig. Bei auswärtigen beruflichen Tätigkeiten entstehen dem Steuerpflichtigen unmittelbar Kosten, sodass der tatsächliche Mehraufwand typisierend berücksichtigt werden muss. Aufgrund steigender Lebenshaltungskosten ist es sachgerecht, die

Höhe der Verpflegungspauschalen regelmäßig anzupassen, um Steuerpflichtige zu entlasten.

- Aufgrund gestiegener Handwerkerkosten halten wir außerdem eine **Anhebung des Fördervolumens bei Handwerkerleistungen** i.S. des § 35c Abs. 3 EStG für geboten.
- Aufgrund der erheblich gestiegenen Mieten sowie Betriebskosten ist eine Erhöhung des monatlichen Höchstbetrags von 1.000 Euro für eine Zweitwohnung bei der **doppelten Haushaltsführung** nicht mehr zeitgemäß. Daher ist eine **Anhebung dieses Betrags** auf mindestens 1.200 Euro erforderlich und angemessen.

Für Rückfragen und weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

Jana Bauer, LL.M.
Stellv. Geschäftsführerin

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.